

**Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten
Veröffentlichung mit Stand 31.12.2025**

Name des Produkts: Aktien 100 Nachhaltigkeit	Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900T7MYZUMMW0176
ökologische und/ oder soziale Merkmale	
Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●● <input type="checkbox"/> Ja	● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt : ____ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____ %	<input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 22,66 % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Folgende ökologische Merkmale wurden im Rahmen dieser Vermögensverwaltung beworben:

- ein geringes Niveau von Treibhausgasemissionen,
- eine umweltverträgliche Produktion und ein effizienter Umgang mit Energie und Rohstoffen.

Folgende soziale Merkmale wurden im Rahmen dieser Vermögensverwaltung gefördert:

- die Berücksichtigung von Vielfalt und Gleichberechtigung in der Belegschaft,
- Versammlungs- und Gewerkschaftsfreiheit und
- die Durchsetzung sozialer Standards in der Beschaffungskette

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Im Betrachtungszeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 wurden zur Sicherstellung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale im Portfoliomanagement der Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG auf einen mehrstufigen Prozess zurückgegriffen, mit dem mit unserer Anlagestrategie konforme Emittenten identifiziert werden konnten. Wir verfolgten dabei den kombinierten Ansatz einerseits die Emittenten auszuschließen, die besonders negative Auswirkungen auf ESG-Faktoren aufwiesen (Ausschlusskriterien) und unter den übrigen Emittenten jene auszuwählen, die besonders positiv auffielen (best-in-class-Ansatz). Wir beurteilten dabei einerseits die Nachhaltigkeit von Unternehmen und andererseits die Nachhaltigkeit von staatlichen Emittenten, z.B. Städte, Bundesländer, Staaten. Die zweiwöchentliche Überprüfung der Kriterien inklusive etwaiger Konsequenzen (Desinvestition = vollständiger Verkauf des entsprechenden Wertes) im Falle verletzter Kriterien fand hier ebenfalls Anwendung, um die Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sicherzustellen.

I. Identifikation von ESG-konformen Unternehmen

Die Basis unserer Einschätzung bildeten die Ausschlusskriterien für Unternehmen als Emittenten. Die Daten dafür stammten von unserem Researchpartner ISS ESG. Diese wurden ergänzt um einen best-in-class Ansatz, mit dem Unternehmen identifiziert wurden, die durch die Ausschlusskriterien nicht ausgeschlossen wurden und die wir in Bezug auf die Berücksichtigung von ESG-Faktoren besonders positiv bewerteten. Die notwendigen Daten erhielten wir dabei ebenfalls von dem Datenanbieter ISS ESG.

Im **1. Schritt** wendeten wir die folgenden Ausschlusskriterien an:

- Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0 %
- Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10 %
- Anteil des Umsatzes aus der Tabakproduktion > 5 %
- Anteil des Umsatzes aus der Alkoholproduktion > 10 %
- Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30 %
- Anteil des Umsatzes aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10 %
- schwere Verstöße gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO)

Im **2. Schritt** wurde allen übrigen Unternehmen ihr entsprechender ESG-Performance-Score zugeordnet, der von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelt wurde. Dieser reicht grundsätzlich von 0-100, wobei 0 den schlechtesten und 100 den besten erreichbaren Wert darstellt. Alle Werte über 50 bilden den „Prime-Status“. Das heißt, dass diese Unternehmen in Bezug auf ESG-Faktoren besonders positiv zu bewerten sind. Für eine Investition kamen für uns nur jene Unternehmen in Betracht, die einen ESG-Performance-Score von >50 aufwiesen und damit den o.g. „Prime-Status“ besaßen.

II. Identifikation von ESG-konformen staatlichen Emittenten

Auch die Einteilung von staatlichen Emittenten erfolgte in zwei Schritten. Im 1. Schritt wurde ebenfalls ein Ausschlusskriterium herangezogen. Für staatliche Emittenten war dies die Einschätzung unseres Researchpartners ISS ESG bezüglich des Freiheitsstatus des jeweiligen Landes. Dabei wurde festgelegt, ob ein Land als frei („free“), teilweise frei („partly free“) oder nicht frei („not free“) zu bewerten war. Grundlage für diese Festlegung durch ISS ESG war der Freedom House Index. Weitere Infos zu Freedom House können [hier](#) abgerufen werden. Für staatliche Emittenten, die selbst keine Staaten sind, z.B. Städte, wurde das entsprechende Land, in dem sich der Emittent befindet, zur Bewertung herangezogen. Wir nahmen dabei an, dass alle staatlichen Emittenten innerhalb eines Staates mindestens den gleichen Freiheitsstatus hatten, wie der Staat, in dem sie sich befinden. Für unsere Investitionsentscheidungen wählten wir ausschließlich staatliche Emittenten aus, deren Land als frei galt. Als nicht frei oder teilweise frei klassifizierte Länder schlossen wir aus.

Im 2. Schritt erfolgte wiederum die Integration eines Länder-Performance-Scores, der von ISS ESG vergeben wurde. Auch hier reicht die Skala von 0-100 und auch hier gelten Emittenten mit einem Score von > 50 als besonders positiv in Bezug auf die Berücksichtigung der ESG-Faktoren. Analog zu den Emittenten der Unternehmenskategorie wählten wir auch bei staatlichen Emittenten nur jene aus, die einen solchen Score > 50 aufwiesen.

Im Rahmen der Strategie sollte überwiegend in Einzelwerte investiert werden. Sofern indirekte Investitionen, beispielsweise in börsengehandelte Fonds (=„exchange traded funds / ETFs“), erfolgten, bewerteten wir diese nach den Grundsätzen der ETF-Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten. Als Methode, mit welcher gemessen wurde, ob (i) die beworbenen Merkmale eingehalten wurden und (ii) ob die Kriterien für eine nachhaltige Investition vorlagen, griffen wir im Portfoliomanagement der Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG jeweils auf einen mehrstufigen Prozess zurück, mit dem unsere Anlagestrategie-konformen ETFs identifiziert werden konnten. Wir verfolgten dabei den kombinierten Ansatz, einerseits die ETFs auszuschließen, die besonders negative Auswirkungen auf ESG-Faktoren aufwiesen (Ausschlusskriterien), und unter den übrigen ETFs jene auszuwählen, die besonders positiv auffielen (best-in-class-Ansatz). Wir beurteilten dabei einerseits die Nachhaltigkeit von ETFs, die in Unternehmen investieren und andererseits die Nachhaltigkeit von ETFs, die in staatliche Emittenten investieren. Dafür verwendeten wir die Daten des Datenanbieters ISS ESG. Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Die in der vorhergehenden Frage dargestellten Prozesse haben sichergestellt, dass sich nur Anlagestrategie-konforme Werte im Portfolio befinden. Die Ausschlusskriterien wurden folglich eingehalten.

Die Nachhaltigkeitsindikatoren wurden auf Basis der zum 31.12.2025 im Portfolio gehaltenen Emittenten quantifiziert und gemäß deren Portfolioanteil gewichtet. Auf Ebene des Portfolios haben die Nachhaltigkeitsindikatoren folgendermaßen abgeschnitten:

- durchschnittlicher ESG Performance Score (ohne Liquidität): 60,34
- durchschnittlicher Kontroversenscore (ohne Liquidität): 3,55
- Umsatz mit kontroversen Waffen: 0 %
- durchschnittlicher Umsatz mit Rüstungsgütern: 1,06 %
- durchschnittlicher Umsatz aus der Tabakproduktion: 0 %
- durchschnittlicher Umsatz aus der Alkoholproduktion 0,20 %
- durchschnittlicher Umsatz aus Kohle: 0,64 %
- durchschnittlicher Umsatz aus Atomkraft: 0,24 %

Nachhaltigkeitsbezogene Investitionen sind die Investitionen, die einen Beitrag zu den ökologischen und sozialen Merkmalen im Rahmen der Anlagestrategie leisten. Der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen betrug 94,20 % des Portfolios. Bei dem restlichen Anteil des Portfolios, der nicht nachhaltigkeitsbezogen investiert wurde, handelte es sich ausschließlich um die gehaltene Liquidität.

● **... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 haben die Indikatoren folgendermaßen abgeschnitten:

- durchschnittlicher ESG Performance Score (ohne Liquidität): 60,53
- durchschnittlicher Kontroversenscore (ohne Liquidität): 4,12
- Umsatz mit kontroversen Waffen: 0 %
- durchschnittlicher Umsatz mit Rüstungsgütern: 0,79 %
- durchschnittlicher Umsatz aus der Tabakproduktion: 0 %
- durchschnittlicher Umsatz aus der Alkoholproduktion 0,36 %
- durchschnittlicher Umsatz aus Kohle: 0,06 %
- durchschnittlicher Umsatz aus Atomkraft: 0,41%

Der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen betrug für den Betrachtungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 91,35 %. Der Anteil des Portfolios, der nicht nachhaltigkeitsbezogen investiert wurde, umfasst ausschließlich die gehaltene Liquidität.

Im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 haben die Indikatoren folgendermaßen abgeschnitten:

- durchschnittlicher ESG Performance Score (ohne Liquidität): 59,91
- durchschnittlicher Kontroversenscore (ohne Liquidität): 3,87
- Umsatz mit kontroversen Waffen: 0 %
- durchschnittlicher Umsatz mit Rüstungsgütern: 0,83 %
- durchschnittlicher Umsatz aus der Tabakproduktion: 0 %
- durchschnittlicher Umsatz aus der Alkoholproduktion 0,24 %
- durchschnittlicher Umsatz aus Kohle: 0,85 %
- durchschnittlicher Umsatz aus Atomkraft: 0,25 %

Der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen betrug für den Betrachtungszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 93,78 %. Der Anteil des Portfolios, der nicht nachhaltigkeitsbezogen investiert wurde, umfasst ausschließlich die gehaltene Liquidität.

Die Informationen zu den Nachhaltigkeitsindikatoren wurden nicht von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt oder von einem unabhängigen Dritten geprüft.

● **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die 17 Nachhaltigkeitsziele der UN (Sustainable Development Goals, „SDGs“) wurden als Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, herangezogen.

SDGs aus dem Bereich Umwelt, zu dem die nachhaltigen Investitionen positiv beitragen konnten, sind:

2. Kein Hunger
6. Sauberes Wasser und Sanitär-Einrichtungen
7. Bezahlbare und saubere Energie
11. Nachhaltige Städte und Gemeinden
12. Nachhaltiger Konsum und Produktion
13. Maßnahmen zum Klimaschutz
14. Leben unter Wasser
15. Leben an Land

SDGs aus dem Bereich Soziales, zu dem die nachhaltigen Investitionen positiv beitragen konnten, sind:

1. Keine Armut
2. Kein Hunger
3. Gesundheit und Wohlergehen
4. Hochwertige Bildung
5. Geschlechter-Gleichheit
6. Sauberes Wasser und Sanitär-Einrichtungen
7. Bezahlbare und saubere Energie
10. Weniger Ungleichheiten
11. Nachhaltige Städte und Gemeinden
16. Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

I. Identifikation von nachhaltigen Investitionen in Unternehmen

Unser Ansatz zeichnete sich dadurch aus, dass auf die SDGs bezogene Umsatzschwellen definiert wurden, die von einem Unternehmen erreicht sein mussten, damit eine Investition in dieses Unternehmen als „nachhaltig“ angesehen werden konnte. Der „Do no significant harm-Grundsatz“ („DNSH-Grundsatz“) wurde dabei durch die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Form von Mindestausschlüssen und Best-in-Class-Ansätzen, die Einhaltung des von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelten SDG-Mindest-Impact-Scores und den Grundsatz guter Unternehmensführung berücksichtigt.

Gemäß unserer Klassifikation setzte eine nachhaltige Investition voraus, dass ein Unternehmen alternativ:

- einen Umsatz > 25% mit Produkten und/oder Dienstleistungen erzielte, die zu mindestens einem UN-Nachhaltigkeitsziel aus dem Bereich Umwelt positiv beitragen
- einen Umsatz > 25% mit Produkten und/oder Dienstleistungen erzielte, die zu mindestens einem UN-Nachhaltigkeitsziel aus dem Bereich Soziales positiv beitragen.

Eine Überschreitung der 25 %-Schwelle durch einen kombinierten Umsatz, beispielsweise durch 15% Umsatz mit Produkten und/oder Dienstleistungen, die zu einem SDG aus dem Bereich Umwelt positiv beitragen und 10 % Umsatz mit Produkten und/oder Dienstleistungen, die zu einem SDG aus dem Bereich Soziales positiv beitragen, war nicht ausreichend, um das Unternehmen als nachhaltige Investition zu klassifizieren.

Zur Bestimmung der Umsatzschwellen ordnete ISS ESG den SDGs quantifizierbare Messgrößen zu. Der Netto-Umsatz der Unternehmen wurde dann auf Grundlage dieser Messgrößen je nach Produkten und Dienstleistungen konform (positiver Beitrag) oder non-konform (negativer Beitrag) klassifiziert. Diese Umsatzanteile wurden je nach Messgröße aggregiert. Der höchste aggregierte Umsatz wurde dann als SDG bezogener Umsatz festgesetzt.

Bei diesen umsatzbezogenen Kriterien durfte gleichzeitig der ebenfalls von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelte, sogenannte „SDG Impact Score“ des Unternehmens nicht < 1 sein. Somit wurde sichergestellt, dass die gesamten Geschäftsaktivitäten von Unternehmen, in die investiert wird, keinen negativen Einfluss auf die SDGs hatten.

Diesen SDG Impact Score ermittelte ISS ESG mit Hilfe eines Drei-Säulen-Modells, durch das in einem ersten Schritt den einzelnen SDGs quantifizierbare Datenpunkte zugeordnet wurden:

1. Produkt- und Dienstleistungs-Säule: Auf Basis des Nettoumsatzes der Unternehmen mit Produkten und/oder Dienstleistungen mit relevantem (positivem oder negativem) Bezug zu den SDGs wurde das entsprechende Säulen-Rating ermittelt.
2. Säule der allgemeinen Geschäftsaktivitäten: In diesem Schritt bewertete ISS ESG die allgemeinen Geschäftsaktivitäten des Unternehmens hinsichtlich des verantwortungsvollen Handels im Rahmen der SDGs. Dazu gehörte z.B. das Management der negativen Auswirkungen entlang der Wertschöpfungskette des Unternehmens.
3. Kontroversen-Säule: Hierbei wurden Kontroversen berücksichtigt, die gegen internationale Normen verstießen und dadurch vermutlich die Erreichbarkeit der SDGs beeinträchtigten.

Die Ratings der entsprechenden Säulen wurden in einem zweiten Schritt für jedes SDG kombiniert und bildeten so das finale Rating bzw. den finalen Score für das entsprechende SDG („SDG Goal Rating“). Die Kombination erfolgte dabei durch eine Verrechnung des höchsten positiven Säulen-Ratings mit dem niedrigsten negativen Säulen-Rating. Waren ausschließlich positive oder negative Säulen-Ratings vorhanden, wurde der jeweilige höchste bzw. niedrigste Wert als Gesamtrating für das entsprechende SDG herangezogen.

In einem dritten Schritt wurden die Ratings der verschiedenen SDGs aggregiert und das SDG Impact Rating gebildet. Soweit nur positive SDG Goal Ratings vorlagen, entsprach das höchste positive SDG Goal Rating dem SDG Impact Rating. Soweit nur negative SDG Goal Ratings vorlagen, entsprach das niedrigste negative Goal Rating dem SDG Impact Rating. Wenn sowohl positive als auch negative SDG Goal Ratings vorlagen, entsprach der SDG Impact Rating der Summe aus höchstem positiven und niedrigsten negativem SDG Goal Rating.

Der so ermittelte SDG Impact Score reichte dabei von -10,0 bis +10,0, wobei die Skala in verschiedene Bereiche unterteilt war:

- -10 bis -5,1: signifikant negativer Einfluss
- -5,0 bis -0,2: limitiert negativer Einfluss
- -0,1 bis 0,1: neutraler Einfluss
- 0,2 bis 5,0: limitiert positiver Einfluss
- 5,1 bis 10: signifikant positiver Einfluss

Ein Unternehmen, das die entsprechenden Umsatzschwellenwerte erreichte und den Mindest-SDG Impact Score aufwies, wurde mit seinem gesamten Gewicht am Portfolio als Anteil an nachhaltigen Investitionen gewertet. Eine umsatzgewichtete Bewertung fand somit nicht statt.

II. Identifikation von nachhaltigen Investitionen in staatliche Emittenten

Staatliche Emittenten sahen wir als nachhaltig an, wenn diese das Übereinkommen von Paris (Paris Agreement) ratifiziert hatten. Für staatliche Emittenten, die selbst keine Staaten sind, z.B. Städte, wurde das entsprechende Land, in dem sich der Emittent befindet, zur Bewertung herangezogen. Wir nahmen dabei an, dass alle staatlichen Emittenten innerhalb eines Staates so betrachtet werden konnten, als hätten sie das Übereinkommen ratifiziert.

Mit dieser Vermögensverwaltung wurden teilweise Umweltziele aus Art. 9 der Taxonomieverordnung gefördert. Ob und welche Umweltziele gefördert wurden, richtete sich danach, zu welchem SDG die dieser Vermögensverwaltung zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen beitrugen. Wenn die nachhaltige Investition lediglich SDGs aus dem Bereich Soziales förderte, wurden damit keine Umweltziele aus Art. 9 der Taxonomieverordnung gefördert. Gefördert wurden folgende Umweltziele: Klimaschutz; die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

Sofern indirekte Investitionen (z.B. in ETFs) getätigt wurden, galten dafür die im letzten Absatz unter der Frage „Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?“ dargestellten Aspekte.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Um eine erhebliche Beeinträchtigung aller Ziele des Art. 2 Nr. 17 SFDR durch die nachhaltigen Investitionen auszuschließen, wurden bei allen nachhaltigen Investitionen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß der Tabelle 1 sowie alle relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 des Anhangs I zur Delegierten VO (EU) 2022/1288 („**SFDR DelVO**“) wie folgt berücksichtigt:

- **Ausschlüsse:**
 - a. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0%
 - b. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10%
 - c. Anteil des Umsatzes aus der Tabakproduktion > 5%
 - d. Anteil des Umsatzes aus der Alkoholproduktion > 10%
 - e. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30%
 - f. Anteil des Umsatzes aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10%
 - g. schwere Verstöße gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO)
- **Best-in-class-Ansatz:**
 - h. ESG-Performance-Score (Unternehmen) > 50
 - i. Freiheitsstatus (staatliche Emittenten) = „frei“ bzw. ist nicht „teilweise frei“ oder „nicht frei“
 - j. ESG-Performance-Score (staatliche Emittenten) > 50

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 1 der Delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 wurden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis j.) berücksichtigt:

1. THG-Emissionen: Kriterien e.; g.; h.
2. CO₂-Fußabdruck: Kriterien e.; g.; h.
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Kriterien e.; g.; h.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: Kriterien e.; g.; h.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der -erzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen: Kriterien e.; f.; g.; h.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: Kriterien g.; h.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken: Kriterien g.; h.
8. Emissionen in Wasser: Kriterien g.; h.
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle: Kriterien f.; g.; h.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle: Kriterien g.; h.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen: Kriterien g.; h.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen): Kriterium a.
15. THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird: Kriterium j.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen: Kriterien i.; j.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 2 der Delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 wurden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis j.) berücksichtigt:

2. Emissionen von Luftschadstoffen: Kriterien e.; g.; h.
4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen: Kriterien g.; h.
6. Wasserverbrauch und Recycling: Kriterien g.; h.
7. Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen: Kriterien g.; h.
13. Anteil nicht verwerteter Abfälle: Kriterien f.; g.; h.
14. Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete: Kriterien g.; h.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 3 der Delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 wurden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis j.) berücksichtigt:

1. Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen: Kriterien g.; h.
2. Unfallquote: Kriterien g.; h.
4. Kein Verhaltenskodex für Lieferanten: Kriterien g.; h.
6. Unzureichender Schutz von Hinweisgebern: Kriterien g.; h.
8. Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane: Kriterien g.; h.
9. Fehlende Menschenrechtspolitik: Kriterien g.; h.
10. Fehlende Sorgfaltspflicht: Kriterien g.; h.
16. Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung: Kriterien g.; h.
18. Durchschnittlicher Score für Einkommensungleichheit: Kriterien i.; j.
19. Durchschnittlicher Score für Meinungsfreiheit: Kriterien i.; j.
20. Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrechte: Kriterien i.; j.
21. Durchschnittlicher Score für Korruption: Kriterien i.; j.
22. Nicht kooperative Länder und Gebiete für Steuerzwecke: Kriterien i.; j.
24. Durchschnittlicher Score für Rechtsstaatlichkeit: Kriterien i.; j.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen standen in Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Dies wurde durch das Ausschlusskriterium „schwere Verstöße gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte)“ über einen speziellen Filter unseres Researchpartners ISS ESG überprüft. Darüber wurden aktuelle Kontroversen und Verstöße u.a. zu den o.g. Normen und Governance-Kriterien berücksichtigt. Die Verfahrensweise der Unternehmen in Bezug auf diese Governance-Kriterien floss zusätzlich in den ESG-Performance-Score ein und wurde über diesen ebenfalls, wenn auch indirekt, berücksichtigt.

Gleichzeitig durfte, wie zuvor beschrieben, der von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelte sogenannte „SDG Impact Score“ des als nachhaltige Investition klassifizierten Unternehmens nicht < 1 sein. Somit wurde sichergestellt, dass die gesamten Geschäftsaktivitäten von Unternehmen, in die investiert wurde, keinen negativen Einfluss auf die SDGs hatten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 wurden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß nachfolgend dargestelltem Schema berücksichtigt:

Durch die Festlegung von Ausschlusskriterien und der Nutzung des best-in-class-Ansatzes durch den ESG-Performancescore für Unternehmen und staatliche Emittenten wurden keine Investitionen in Finanzprodukte getätigt, die besonders nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aufwiesen.

Dabei wurden die folgenden Kriterien herangezogen:

Ausschlüsse:

- a. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0 %
- b. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10 %
- c. Anteil des Umsatzes aus der Tabakproduktion > 5 %
- d. Anteil des Umsatzes aus der Alkoholproduktion > 10 %
- e. Anteil des Umsatzes aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30 %
- f. Anteil des Umsatzes aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10 %
- g. schwere Verstöße gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO)

Best-in-class-Ansatz:

- h. ESG-Performance-Score (Unternehmen) > 50
- i. Freedom House Index = „frei“ bzw. ist nicht „teilweise frei“ oder „nicht frei“
- j. ESG-Performance-Score (staatliche Emittenten) > 50

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 1 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien berücksichtigt:

1. THG-Emissionen: Kriterien e.; g.; h.
2. CO₂-Fußabdruck: Kriterien e.; g.; h.
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Kriterien e.; g.; h.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: Kriterien e.; g.; h.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der -erzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen: Kriterien e.; f.; g.; h.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: Kriterien g.; h.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken: Kriterien g.; h.
8. Emissionen in Wasser: Kriterien g.; h.
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle: Kriterien f.; g; h.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle: Kriterien g.; h.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen: Kriterien g.; h.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen): Kriterium a.
15. THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird: Kriterium j.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen: Kriterien i.; j.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die in der Tabelle aufgezählten Investitionen liegen dem Musterportfolio der Anlagestrategie zugrunde. Die im tatsächlichen Kundenportfolio enthaltenen Investitionen können daher geringfügig von den in der Tabelle aufgezählten Investitionen abweichen, bspw. wegen individueller Entnahmen.

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Liquidität	Sonstiges	5,80%	Deutschland
Aktie	IT	4,34%	USA
Aktie	Materialien	3,90%	Irland
Aktie	Industrie	3,88%	Italien
Aktie	IT	3,78%	Irland
Aktie	IT	3,43%	USA
Aktie	IT	3,36%	USA
Aktie	Finanzen	3,27%	USA
Aktie	Gesundheitsversorgung	3,00%	USA
Aktie	Kommunikation	2,99%	USA
Aktie	Industrie	2,95%	Deutschland
Aktie	Industrie	2,95%	Irland
Aktie	Industrie	2,94%	USA
Aktie	IT	2,86%	USA
Aktie	Versorger	2,83%	Frankreich



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Nachhaltigkeitsbezogene Investitionen sind die Investitionen, die einen Beitrag zu den ökologischen und sozialen Merkmalen im Rahmen der Anlagestrategie leisten. Der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen betrug 94,20 % des Portfolios. Bei dem restlichen Anteil des Portfolios, der nicht nachhaltigkeitsbezogen investiert wurde, handelte es sich ausschließlich um die gehaltene Liquidität.

Der Anteil der Investitionen mit einem Umweltziel, die EU-Taxonomie-konform waren, am Portfolio betrug zum 31.12.2025 4,80 %. Dieser Anteil Taxonomie-konformer Investitionen wurde auf Basis der Umsatzerlöse aus der zugrundeliegenden Taxonomie-konformen Wirtschaftsaktivität ermittelt (Summe der mit dem Taxonomie-konformen Umsatz gewichteten Portfolioanteil der Investitionen).

Dabei wurde zu unten dargestellten Anteilen in die folgenden EU-Taxonomie-konformen Umweltziele investiert:

- Klimaschutz: 4,33 %
- nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen: 0,06 %
- der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft: 0,30 %
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung: 0,11 %

Die Daten stammen vom ESG-Datenanbieter ISS ESG. Es fand keine Überprüfung der Daten durch einen Wirtschaftsprüfer oder sonstige Dritte statt.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

● **Wie sah die Vermögensallokation aus?**

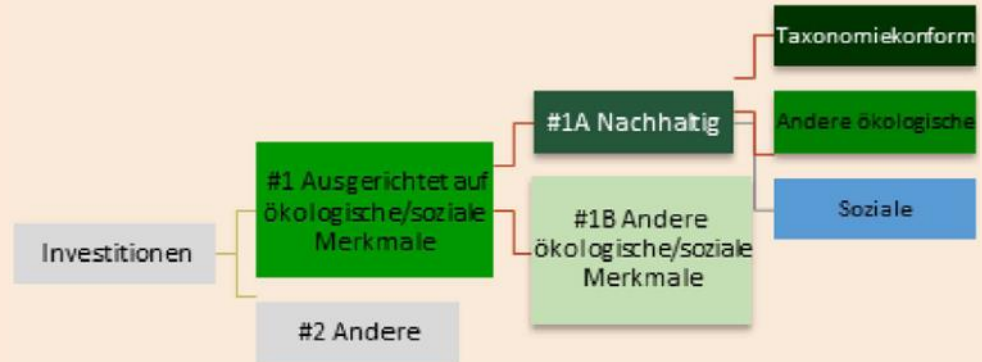
Das Vermögen wurde in Liquidität, Aktien, Aktienfonds, Aktienindexzertifikaten oder sonstigen aktienähnlichen Wertpapieren. Zum 31.12.2025 betrug der Anteil der Investitionen in Aktien 94,20 %. Diese Anlageklasse bildete den Teil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen am Portfolio von insgesamt 93,70 %. Die übrigen 5,80 % wurden vollständig in Liquidität angelegt.

Die Investitionen sind vorrangig in Einzeltitel erfolgt, eine festgeschriebene Aufteilung gibt es aber nicht. Im Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 befanden sich keine indirekten Investitionen (Fonds/ETFs) in dem Portfolio.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

Für Aktien und Unternehmensanleihen erfolgt die Klassifikation nach Sektoren gemäß der branchenüblichen GICS-Klassifikation. Weitere Informationen dazu finden Sie unter <https://www.msci.com/our-solutions/indexes/gics>.

Zum 31.12.2025 beinhaltete das Portfolio 94,20 % Aktien in den Sektoren Finanzen (11,45 %), Gesundheitsversorgung (12,43 %), Industrie (14,39 %), IT (36,62 %), Kommunikation (2,99 %), Konsumgüter zyklisch (6,96 %), Materialien (3,90 %), Versorger (5,46 %). Die übrigen 5,80% des Portfolios waren in Liquidität investiert, die sich keinem Sektor sinnvoll zuordnen lässt.

Zum 31.12.2025 befanden sich unter allen Investitionen 6 Emittenten, die zusammen 19,96 % des Portfolios ausmachten, die Umsätze im Bereich der fossilen Brennstoffe erzielten. Der gewichtete Umsatz, der im Portfolio im Bereich der fossilen Brennstoffe generiert worden ist, lag bei 2,75



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Anteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel betrug 2,22 %. Dazu zählten alle Investitionen in Unternehmen, die einen Umsatz > 25% mit Produkten und/oder Dienstleistungen erzielten, die zu mindestens einem UN-Nachhaltigkeitsziel aus dem Bereich Umwelt positiv beitrugen und die die sonstigen Kriterien, die in der Frage „Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ genannt wurden, erfüllen.

Der Anteil der Investitionen mit einem Umweltziel, die EU-Taxonomiekonform waren, am Portfolio betrug zum 31.12.2025 4,80 %. Dieser Anteil Taxonomiekonformer Investitionen wurde auf Basis der Umsatzerlöse aus der zugrundeliegenden „EU-konformen“ Wirtschaftsaktivität ermittelt (Summe der mit dem Taxonomiekonformen Umsatz gewichteten Portfolioanteil der Investitionen).

Aufgrund etwaiger Überschneidungen – einige Investitionen könnten sowohl nach unserer Definition nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel als auch Investitionen mit einem nach der EU-Taxonomiekonformen Umweltziel sein – wird die „Taxonomiequote“ weder im Anteil der gesamten nachhaltigen Investitionen dieses Produkts von 22,66 %, der auf S. 1 dieses Anhangs in der Tabelle angegeben ist, noch im Anteil der nachhaltigen Investitionen dieses Produkts mit einem Umweltziel von 2,22 % berücksichtigt. Wir wollen damit eine etwaige Doppelzählung der Investitionen vermeiden.

● **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

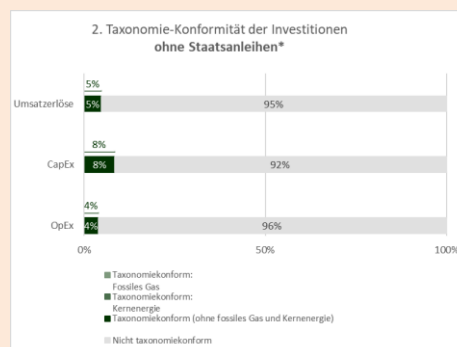
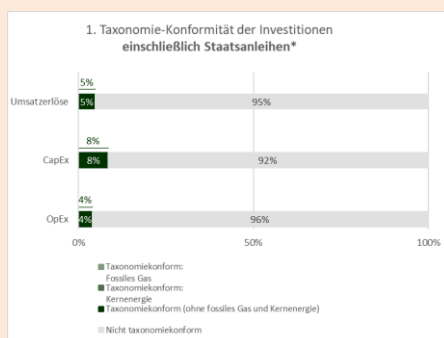
Taxonmiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Die Grafik spiegelt 92,30 % der Gesamtinvestition wider.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.


¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonmie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

● **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Der Anteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten betrug 0,04 % und der Anteil an Investitionen in ermöglichende Tätigkeiten lag bei 2,84 %.

● **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, lag in früheren Zeiträumen bei 0 %.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



● **Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?**

Der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie-konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel betrug 2,22 %.

Dazu zählten alle Investitionen in Unternehmen, die einen Umsatz > 25% mit Produkten und/oder Dienstleistungen erzielten, die zu mindestens einem UN-Nachhaltigkeitsziel aus dem Bereich Umwelt positiv beitrugen und die die sonstigen Kriterien, die in der Frage „Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ genannt wurden, erfüllen.

Aufgrund etwaiger Überschneidungen – einige Investitionen könnten sowohl nach unserer Definition nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel als auch Investitionen mit einem nach der EU-Taxonomie-konformen Umweltziel sein – wird die „Taxonomiequote“ weder im Anteil der gesamten nachhaltigen Investitionen dieses Produkts von 22,66 %, der auf S. 1 dieses Anhangs in der Tabelle angegeben ist, noch im Anteil der nachhaltigen Investitionen dieses Produkts mit einem Umweltziel von 2,22 % berücksichtigt. Wir wollen damit eine etwaige Doppelzählung der Investitionen vermeiden.

Das Produkt investierte in nicht Taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten, da es keine ökologisch nachhaltigen Investitionen anstrebt, sondern die zuvor dargestellte Methodik zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen anwendet.



● **Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen betrug 20,44 % Dazu zählten alle Investitionen in Unternehmen, die einen Umsatz > 25% mit Produkten und/oder Dienstleistungen erzielt haben, die zu mindestens einem UN-Nachhaltigkeitsziel aus dem Bereich Soziales positiv beitrugen und die die sonstigen Kriterien, die in der Frage „Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ genannt wurden, erfüllen.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen umfassten die gehaltene Liquidität. Eine ausreichende Liquidität war wiederum für ein angemessenes Risikomanagement notwendig. Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird bei diesen anderen Investitionen nicht eingehalten.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale werden die unter „Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?“ dargestellten Prozesse genutzt. Insbesondere die zweiwöchentliche Überprüfung der Kriterien fand hier Anwendung, um die Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sicherzustellen. Sollte eine Investition gegen die entsprechenden Kriterien verstoßen haben, wurde konsequent eine Desinvestition (Verkauf des entsprechenden Wertes) vorgenommen. Andere Maßnahmen, etwa eine Mitwirkung der Aktionäre, werden aktuell nicht ergriffen.